

Konzept zu Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Präsenzunterricht an der Fritz-Reuter-Schule

Stand: 28.08.2020

Inhalt:

1. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung schulischen Präsenzunterrichtes
2. Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Präsenzunterrichtes
3. Anforderungen an sonstige Mitarbeiter und Lehrkräfte.
4. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

1. Anforderungen des Infektionsschutzes an die Durchführung des schulischen Präsenzunterrichtes

Im Hinblick auf das Corona Virus wird aktuell das Ziel verfolgt, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, vor allem durch die Reduzierung von sozialen Kontakten. Dementsprechend muss bei der Durchführung des schulischen Präsenzunterrichtes besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Dazu gehört vor allem, dass auf die Einhaltung der Abstandsregel geachtet wird. Innerhalb der Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schüler aufgehoben. Außerdem dürfen am Präsenzunterricht keine Personen mit Krankheitssymptomen teilnehmen. Bei Einlass ins Schulgebäude erfolgt daher eine Sichtprüfung der einzelnen Schülerinnen und Schüler mit anschließender Dokumentation des Gesundheitszustandes. Gemäß Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zudem folgende Bedingungen sicherzustellen:

- angemessene Belüftung des Klassenraumes (mindestens alle 45 Minuten Stoßlüften für mindestens 5 Minuten)
- aktive Information der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene
- Abstand von 1,5 – 2 Metern außerhalb der Kohorte muss gewährleistet werden. Für unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen gilt weiterhin ein Abstandsgebot.
- Ausschluss von Personen mit akuten Krankheitssymptomen

2. Anforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des schulischen Präsenzunterrichtes

In der Schule dürfen sich nur Schülerinnen und Schüler aufhalten, die zu der Uhrzeit im Präsenzunterricht eingeteilt und zugelassen sind. Sofort nach Ende des Präsenzunterrichtes müssen die Schülerinnen und Schüler das Gelände verlassen bzw. unverzüglich in den Ganztags gehen. Die Lehrkräfte achten darauf, dass beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes Ansammlungen vermieden werden. Die Schülerinnen und Schüler betreten daher **maximal 15 Minuten** vor dem geplanten Unterrichtsbeginn das Schulgelände am vorher vereinbarten Eingang/Treffpunkt und stellen sich an den markierten Punkten in 2 Meter Abstand hintereinander auf. Nach Anweisung durch die zuständige Lehrkraft betreten sie 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn das Gebäude einzeln **und reinigen sich unter Aufsicht die Hände gemäß Empfehlungen**. Die Schule erfasst die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste und dokumentiert den Gesundheitszustand. **Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände verpflichtend**. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Schülerinnen und Schüler innerhalb der Unterrichtsräume sowie beim Erreichen des zugewiesenen Schulhofbereiches während der Pausen. Weiterhin ist zu beachten, dass Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitende Person bei außerschulischen Veranstaltungen ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckungen tragen müssen, soweit kein Sport ausgeübt wird oder ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören oder deren im selben Haushalt lebenden Angehörigen einer Risikogruppe zuzuordnen sind, können sich auf Antrag vom Präsenzunterricht noch bis zum 28.08.2020 beurlauben lassen, darüber hinaus wird die Teilnahme am Präsenzunterricht neu geregelt. Eine Versorgung dieser Schülergruppe im Fernunterricht wird weiterhin gewährleistet.

Sollten während der Präsenzzeit akute respiratorische Symptome auftreten (vor allem Fieber, trockener Husten, Halskratzen- bzw. Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Muskel- bzw. Gelenkschmerzen sowie Verlust des Geschmacks-/ Geruchssinns), wird das betroffene Kind umgehend separiert und von den Erziehungsberechtigten abgeholt. Das betroffene Kind sollte sich in ärztliche Behandlung, zwecks diagnostischer Abklärung begeben. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und dieses schriftlich von den Erziehungsberechtigten bestätigt wurde.

3. Anforderungen an sonstige Mitarbeiter und Lehrkräfte

Am Präsenzunterricht wirken alle Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule mit.

Sie stehen als Aufsicht und für den Unterrichtsbetrieb zur Verfügung. Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten. Für die betroffenen Lehrkräfte werden folgende Schutzmaßnahmen getätigt:

- In jedem Klassenraum befindet sich eine Spuckschutzwand.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern wird grundsätzlich eingehalten.

Die Schulleitung stellt sicher, dass auch auf dem Schulgelände jederzeit Aufsichtspersonen zugegen sind, die sicherstellen, dass es keine Kohortenvermischung gibt und Körperkontakte vermieden werden sowie dass das Schulgelände nach dem Präsenzunterricht verlassen wird bzw. die Räume des offenen Ganztags aufgesucht werden. Die Frühaufsicht (15 Minuten vor Unterrichtsbeginn) übernimmt in der Regel die Lehrkraft, die in der ersten Unterrichtsphase die entsprechende Gruppe betreut, das Verlassen des Schulgeländes wird ebenfalls von einer Lehrkraft überwacht.

Wirken weitere Personen, wie z.B. eine Schulbegleitung mit, muss entweder der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen ihm und dem von ihm betreuten Schüler eingehalten werden, oder es ist für angemessenen Mundschutz zu sorgen.

4. Anforderungen an die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen

Schülerinnen und Schüler treten einzeln nach Aufforderung in das Schulgebäude ein und reinigen/desinfizieren sofort nach Eintritt unter Aufsicht der Lehrkraft ihre Hände mit Desinfektionsmittel oder Wasser und bereitgestellter Flüssigseife für mindestens 20 Sekunden.

Die Erziehungsberechtigten erklären mit dem Schicken der Kinder zur Schule, dass diese frei von respiratorischen Symptomen sind. Die Lehrkraft führt eine Zugangskontrolle durch und weist Kinder mit Symptomen zurück.

In den Klassenräumen sowie im Jahrgang herrscht ein Kohortensystem, welches die Verpflichtung zum Mindestabstand ausschließlich zwischen den Schülerinnen und Schülern aufhebt. Jedoch muss weiterhin ein Körperkontakt vermieden werden. Auf dem Schulgelände, in den Fluren und Toilettenräumen ist ein Mundschutz verpflichtend zu tragen. Hat das Kind seinen Sitzplatz erreicht, darf der Mundschutz abgenommen werden, solange das Kind am Platz sitzen bleibt. Der Mundschutz muss von den Kindern mitgebracht werden.

Die Klassenräume und die weiteren genutzten Räume werden täglich mit desinfizierenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere für die Tische der Kinder, sowie Lichtschalter, Türgriff und Handläufe. Während der Unterrichtszeiten sind die Räume regelmäßig zu lüften.

Im Schulgebäude sind alle Laufwege sowie Wartebereiche gesondert gekennzeichnet. Es gilt der Rechtsverkehr. Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des Rechtsverkehrs unterwiesen worden.

In den Klassenräumen und auf den Toiletten werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand sowie Husten- und Nies-Etikette informieren. **Die Schülerinnen und Schüler nutzen ausschließlich die zugewiesenen Toilettenräume**, die Laufwege zu den Toiletten sind mit den Kindern abzusprechen, es darf jeweils nur ein Kind pro Gruppe zurzeit zur Toilette gehen. Auch die Toilettenräume werden täglich eingehend gereinigt, und die Verfügbarkeit von Seife und Papiertüchern wird sichergestellt.

Tornesch, den 31.08.2020

Ich habe das Konzept zu Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen im Präsenzunterricht zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, mein Kind auf die Maßnahmen hinzuweisen und es gemäß des aktualisierten Schnupfenplans vom 26.08.2020 (siehe Anlage) zur Schule zu schicken bzw. es gegebenenfalls zu Hause zu behalten.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

Mein Kind darf Desinfektionsmittel benutzen Ja Nein

Bemerkungen: _____

Mein Kind trägt zu den angesagten Zeiten einen selbstmitgebrachten Mund- und Nasenschutz.

Ja Nein:

Begründung, falls nein: _____

<i>Name/Klasse des Kindes:</i>	<i>Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten:</i>
--------------------------------	--